

Beschlussvorlage



Sachbearbeitung Stadtplanung, Bauverwaltung
Datum 30.03.2023

Beschluss Ausschuss für Technik und Umwelt öffentlich 18.04.2023

Vorlage Nr.: 2023/049

Betreff: **Befreiung von einschränkenden Festsetzungen in den Bebauungsplänen hinsichtlich der Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Solar- bzw. Photovoltaikanlagen)**

Anlagen:

Beschlussantrag:

Zustimmung zur Erteilung von Befreiungen von einschränkenden Festsetzungen in den Bebauungsplänen hinsichtlich der Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Solar- bzw. Photovoltaikanlagen) im Stadtgebiet

- a) bezüglich der Dachbegrünung von Carports sowie
- b) bezüglich des Abstandes zur Gebäudekante (Attika)

Stampp, Kathrin

Steffen Weigel
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:**Auswirkungen auf den Stellenplan:****Auswirkungen auf den Klimaschutz:**☐ ja☒ nein☐ ja☒ nein☒ positiv☐ neutral☐ negativ

Sachverhalt:

Gemäß Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) und der Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung - PVPf-VO) vom 11. Oktober 2021 sind mindestens 60 % der im Sinne der Verordnung geeigneten Dachflächen mit Photovoltaik zu belegen. Die derzeit geltenden Bebauungspläne der Stadt Wendlingen am Neckar weisen teilweise einschränkende Festsetzungen hinsichtlich der Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Solar- bzw. Photovoltaikanlagen) auf, welche es den Bauherren erschweren (und teilweise unmöglich machen), die aktuellen gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich e-Mobilität oder der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) zu erfüllen.

a)

Immer öfter kollidieren die Vorgaben hinsichtlich Dachbegrünung und Photovoltaik, insbesondere bei Carports welche der Stromerzeugung mit PV zur e-Mobilität dienen. In den meisten Fällen ist eine Dachbegrünung vorgeschrieben. Es gibt zwar die Möglichkeit, Dachbegrünung und Photovoltaik zu vereinen, dies ist aber oftmals technisch nur auf tragfähigen Dächern mit entsprechender Statik zu realisieren.

Die Verwaltung schlägt daher vor, nachhaltige Vorhaben zur Förderung der e-Mobilität zu fördern und in diesem Kontext flach aufliegende, blendfreie Photovoltaik-Module auf den Dächern von Carports zuzulassen, so dass private E-Ladestationen (Wallboxen) errichtet und betrieben werden können. Die dabei wegfallende Dachbegrünung zur Rückhaltung des Oberflächenwassers muss durch eine andere Versickerungsmöglichkeit auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden.

In allen anderen Fällen sowie bei Garagen bleibt die Verpflichtung zur Dachbegrünung erhalten. Bei Garagen besteht statisch die Möglichkeit, Dachbegrünung und Photovoltaik zu realisieren. Ob eine Befreiung erteilt wird oder nicht, hängt jeweils vom Einzelfall ab und wird unter Hinzuziehung der aktuellen Rechtslage und Lage vor Ort geprüft.

b)

Nach Rücksprache mit der unteren Baurechtsbehörde im Landratsamt Esslingen gibt es derzeit keine baurechtlichen Vorschriften, die einen Abstand der Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zum Nachbarhaus bzw. – grundstück vorschreiben. Selbst Reihenhäuser können die Photovoltaik-Module bis an die Grenze setzen. Auch der Brandschutz sieht aktuell keine einschränkenden Regelungen vor.

In den Bebauungsplänen der Stadt sind teilweise Abstände zwischen 1,00 m und 2,00 m zur Gebäudekante (Attika) festgesetzt. Diese reduzieren die Fläche auf dem Dach, die mit Photovoltaik-Modulen bestückt werden könnte. Eine baurechtliche Begründung oder Notwendigkeit hierfür gibt es aktuell nicht. Vermutlich waren städtebauliche Gründe für diese Regelung ursächlich als Solaranlagen eher noch in einer Bebauung untypisch waren und diese möglichst unauffällig und zurückhaltend am Dach platziert werden sollten.

Eine sichere Zuwegung auf dem Dach, um Reparaturen oder Wartung durchführen zu lassen liegt in

der Verantwortung des Bauherrn.

Die Verwaltung schlägt daher eine Befreiungsmöglichkeit für die in den Bebauungsplänen festgesetzten Abstände der Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Gebäudekante (Attika) vor.

In neuen Bebauungsplänen wird diese Regelung zukünftig eingehender geprüft und nur noch in begründeten Fällen aufgenommen.

Somit wird sichergestellt, dass das gesamte Potential eines Daches ausgeschöpft werden kann und die mit der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) geforderten Ziele und Vorgaben (auch hinsichtlich der Energiemenge) überhaupt erreicht werden können. Im Hinblick auf die Zukunft und eine nachhaltige Energieversorgung sind diese Änderungen zeitgemäß und notwendig.